



## Die neue Telekommunikations-Datenschutzverordnung

Von Univ.-Professor Dr. Christian Koenig, LL.M., und Andreas Neumann, Bonn\*

Unter den Veränderungen, denen sich das deutsche Telekommunikationsrecht im Jahre 2000 ausgesetzt sieht, nimmt ausgerechnet der bislang eher wenig beleuchtete Bereich des Telekommunikations-Datenschutzrechts eine exponierte Stellung ein: Am 17. 5. 2000 hat das Bundeskabinett die novellierte Telekommunikations-Datenschutzverordnung beschlossen. Der folgende Beitrag stellt die damit auf Verordnungsebene eintretenden Neuerungen vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorgaben höherrangigen Rechts dar.

### I. Einleitung

Selten war ein Gesetz (im materiellen Sinne) so schnell überholt wie die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV)<sup>1</sup>. Keine zwei Wochen nach Inkrafttreten der TDSV am 19. 7. 1996<sup>2</sup> trat bereits das Telekommunikationsgesetz (TKG) am 1. 8. 1996<sup>3</sup> in Kraft<sup>4</sup> und schuf einen Rahmen, den die TDSV nicht ausfüllen konnte. In manchen Punkten kollidierte sie darüber hinaus sogar mit Bestimmungen des TKG<sup>5</sup>. Zugleich hatte sich auch der gemeinschaftsrechtliche Hintergrund gewandelt, so dass sich aufgrund der dadurch entstandenen wenig übersichtlichen Rechtslage die Verabschiedung einer novellierten TDSV bis weit ins Jahr 2000 verzögerte<sup>6</sup>.

### II. Novellierungsbedarf

#### 1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Auf Gemeinschaftsebene wurden mit Richtlinie 97/66/EG<sup>7</sup> (Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie) bereichsspezifische Richtlinienbestimmungen zur Datenschutzrichtlinie, der Richtlinie 95/46/EG<sup>8</sup>, verabschiedet. Diese waren wie auch die Vorgaben der Datenschutzrichtlinie selbst im Wesentlichen bis zum 24. 10. 1998 umzusetzen<sup>9</sup>.

#### 2. Telekommunikationsrechtlicher Hintergrund

Obwohl die TDSV auch nach dem Außerkrafttreten ihrer Ermächtigungsgrundlage, § 10 I PTRRegG<sup>10</sup>, zum 31. 12. 1997<sup>11</sup> als in sich geschlossene, selbstständig anwendbare Regelung weitergalt<sup>12</sup>, warf das Nebeneinander unterschiedlicher Datenschutzbestimmungen auf Verordnungsebene und (formeller) Gesetzesebene sowohl rechtsdogmatische als auch praktische Schwierigkeiten auf. In erster Linie galt dies natürlich für die Bereiche, in denen die

TDSV mit § 89 TKG konfligierte<sup>13</sup>. Dabei war bislang zu beachten, dass § 89 TKG – obwohl in weiten Teilen auch direkt anwendbar<sup>14</sup> – primär die inhaltlichen Anforderungen an die auf seiner Grundlage zu erlassende Rechtsverordnung formuliert<sup>15</sup>. Ob § 89 TKG hinsichtlich bestehender Differenzen zur TDSV letztere wirklich nach dem lex-

\* Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn. Andreas Neumann ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

- 1 Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, vom 12. 7. 1996, BGBl. I 1996, 982.
- 2 Dazu Büchner, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 1997, § 89 Rdnr. 3; Königshofen, RDV 1997, 97.
- 3 Dazu Schuster, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 1997, § 20 Rdnr. 1; Manssen, in: Manssen (Hrsg.), Telekommunikations- und Multimedia-recht, Stand: 2. Ergänzungslieferung April 2000, C § 1 Rdnr. 1.
- 4 Wobei nicht alle Vorschriften zu diesem Zeitpunkt in Kraft traten, § 100 I TKG.
- 5 S. dazu ausführlich unten, Fn. 13.
- 6 Die Einschätzung von Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 3, traf somit zu: „Nach gegenwärtigen Aussagen aus dem BMPT ist allerdings mit einer Verordnungsnovelle keinesfalls mehr im Jahr 1997 zu rechnen.“ Zu optimistisch noch Schaar: DuD 1997, 17 (18).
- 7 Richtlinie 97/66/EG vom 15. 12. 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, ABIEG L 24 vom 30. 1. 1998, S. 1.
- 8 Richtlinie 95/46/EG vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABIEG L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.
- 9 Art. 15 (1) Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG. Zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vgl. etwa Briühann/Zerdick, CR 1996, 429; Schild, EuZW 1996, 549; Simitis, NJW 1997, 281; Wuermeling, DB 1996, 663. Vgl. zur Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG Schild, EuZW 1999, 69.
- 10 Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. 9. 1994, BGBl. I, 2325.
- 11 Dazu Schaar, DuD 1997, 17.
- 12 Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 4. Vgl. auch Königshofen, Archiv PT 1997, 19 (21); ders., RDV 1997, 97, 101.
- 13 Vgl. dazu insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs § 89 I TKG und § 1 I TDSV sowie dazu Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 5 u. 12, § 1 TDSV Rdnr. 1; Königshofen, RTKom 1999, 138 (141); hinsichtlich der Datenverarbeitung für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung § 89 VII TKG und § 4 II S. 1 TDSV sowie dazu Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 37, § 4 TDSV Rdnr. 3; Königshofen, Archiv PT 1997, 19, 23; hinsichtlich der Aufzeichnung von Nachrichteninhalten zur Missbrauchsbekämpfung § 89 III S. 2 TKG und § 7 IV S. 1 TDSV sowie dazu Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 33, § 7 Rdnr. 3 TDSV; hinsichtlich des Umfangs der Eintragungen in ein öffentliches Kundenverzeichnis § 89 VIII TKG und § 10 II TDSV sowie dazu Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 38; hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis § 89 VIII TKG und § 10 III S. 1 TDSV sowie dazu Büchner (o. Fn. 2), § 10 TDSV Rdnr. 1; Königshofen, Archiv PT 1997, 19, 27; hinsichtlich der Beschränkung der Auskunfterteilung § 89 IX S. 2 TKG und § 11 II TDSV sowie dazu Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 40. Vgl. auch Geppert/Ruhle/Schuster, Handbuch Recht und Praxis der Telekommunikation, 1998, S. 489 ff. (Übersicht 65).
- 14 Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 1 u. 8; Geppert/Ruhle/Schuster (o. Fn. 13), Rdnr. 583; Königshofen, Archiv PT 1997, 19, 21 u. 28; ders., RTKom 1999, 138, 141.
- 15 Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 1 f.; Geppert/Ruhle/Schuster (o. Fn. 13), Rdnr. 583.

posterior-Grundsatz obsolet machte<sup>16</sup> oder ob vom TKG abweichende Regelungen auf Verordnungsebene nicht vielmehr unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach dem Grundsatz *lex superior derogat legi inferiori* unanwendbar sind<sup>17</sup>, mag dabei nunmehr dahingestellt bleiben. Den Vorgaben des § 89 TKG widersprechende Vorschriften der TDSV, die auch nicht mehr TKG-konform ausgelegt werden konnten<sup>18</sup>, entfalten jedenfalls seit dessen Inkrafttreten keine normative Wirkung mehr<sup>19</sup>.

### 3. Novellierung des BDSG

Da das Telekommunikations-Datenschutzrecht bereichsspezifisches Datenschutzrecht ist<sup>20</sup>, geht es einerseits zwar dem allgemeinen Datenschutzrecht, wie es insbesondere im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) normiert ist, vor<sup>21</sup>. Andererseits bestehen im Telekommunikations-Datenschutzrecht jedoch nicht nur einige ausdrückliche Bezugnahmen auf das allgemeine Datenschutzrecht; Letzteres bleibt darüber hinaus nach § 1 II TDSV<sup>22</sup> auch für nicht speziell geregelte Fragen subsidiär anwendbar<sup>23</sup>.

Nach Art. 32 (1) S. 1 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG war diese bis zum 24. 10. 1998 umzusetzen. Die Bundesrepublik ist dem bislang nicht nachgekommen. Dem aktuellen Entwurf eines novellierten BDSG<sup>24</sup> sind jedoch bereits die zu erwartenden Veränderungen zu entnehmen. Die Grundzüge der geplanten Novellierung zielen dabei vor allem auf die Erhöhung der Transparenz der Datenverarbeitung für den Bürger, die Entbürokratisierung bei der Meldepflicht automatisierter Dateien, die Einführung von Restriktionen bei der Verarbeitung so genannter „sensitiver Daten“ und die Neuregelung der Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ab.

## III. Die neue TDSV

Vor diesem Hintergrund wurden im letzten Jahr diverse Entwürfe einer neuen TDSV formuliert<sup>25</sup>. Dabei sollte der dritte Entwurf bis zur endgültigen Verabschiedung ursprünglich nur noch wenige formale Änderungen erfahren. Die am 17. 5. 2000 vom Bundeskabinett tatsächlich verabschiedete<sup>26</sup> Fassung<sup>27</sup> weist jedoch zu diesem Entwurf auch in materieller Hinsicht einige erwähnenswerte Unterschiede auf. Nachfolgend werden primär die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisher geltenden TDSV vorgestellt<sup>28</sup>, wobei zugleich die jeweiligen Regelungszusammenhänge erläutert werden sollen.

### 1. Anwendungsbereich (§ 1 TDSV-neu)

Durch die in § 1 I S. 1 TDSV-neu vollzogene Anpassung des Anwendungsbereichs an die Vorgaben des § 89 TKG wird die neue TDSV nicht mehr nur Diensteanbieter verpflichten, die „der Öffentlichkeit angebotene Telekommunikationsdienstleistungen erbringen“ (so noch § 1 I S. 2 TDSV). Statt dessen wird sie für alle Unternehmen und Personen gelten, „die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken“<sup>29</sup>. Entscheidend ist damit nicht mehr die gewerbliche Ausrichtung des Angebots, sondern lediglich eine gewisse Nachhaltigkeit, mit der es erfolgen muss<sup>30</sup>. Grundsätzlich spielt es also keine Rolle mehr, ob der

Dienst gewerblich oder nicht gewerblich, öffentlich oder nicht öffentlich angeboten wird<sup>31</sup>. In der Terminologie der neuen TDSV werden die so erfassten Unternehmen und Personen „Diensteanbieter“ genannt (§ 2 Nr. 2 TDSV-neu), wohingegen die von den datenschutzrelevanten Vorgängen Betroffenen nach § 2 Nr. 1 TDSV-neu die „Beteiligten an der Telekommunikation“<sup>32</sup> sind.

Inwieweit diese Anpassung des persönlichen Anwendungsbereichs zu einer (pauschalen) Anwendbarkeit der TDSV auf Behörden, die ihren Bediensteten Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellen, auf firmeninterne Intranets oder sonstige durch besondere Rechtsbeziehungen gekennzeichnete geschlossene Benutzergruppen führt<sup>33</sup>, sei hier dahingestellt. Auch wenn die Definition des geschäftsmäßigen Erbringens eines Telekommunikationsdienstes (§ 3 Nr. 5 TKG) Nuancen bietet, die in § 3

16 So *Hobert*, Datenschutz und Datensicherheit im Internet, 1998, S. 119; *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 21; *ders.*, RDV 1997, 97, 101; *ders.*, RTKom 1999, 138, 141.

17 So *Büllesbach*, CR 2000, 11 (16); *Schaar*, DuD 1997, 17, 19; *Schadow*, RDV 1997, 51 (59).

18 Zu dieser Möglichkeit: *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 21; *ders.*, RDV 1997, 97, 101; *ders.*, RTKom 1999, 138, 141; *Schadow*, RDV 1997, 51, 56; und zu ihren Grenzen: *Büchner* (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 7.

19 *Büllesbach*, CR 2000, 11, 15; *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 21; *ders.*, RTKom 1999, 138, 141.

20 *Büchner* (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 4; *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 22; *ders.*, RTKom 1999, 138, 141.

21 *Geppert/Ruhle/Schuster* (o. Fn. 13), Rdnr. 584.

22 Die novellierte Fassung der TDSV enthält eine identische Klausel.

23 Vgl. auch *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 22; *ders.*, RTKom 1999, 138, 141.

24 Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes vom 16. 3. 2000 (BDSGE), abrufbar unter <http://www.dud.de/dud/files/bdsg0003.pdf>. Ältere Entwurfsfassungen sind dokumentiert unter <http://www.dud.de/dud/dudserver/dsrecht.htm>. Alle URLs – auch nachfolgend erwähnte – wurden zuletzt am 16. 5. 2000 überprüft.

25 Entwurf einer Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 24. 4. 1999 (erster Entwurf), abrufbar unter <http://www.dud.de/dud/files/tdsventw.zip>; Entwurf einer Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 21. 10. 1999 (zweiter Entwurf), abrufbar unter <http://www.hansen-oest.de/dokumente/tdsv-e.html>; Entwurf einer Telekommunikations-Datenschutzverordnung von Dezember 1999 (dritter Entwurf), abrufbar unter <http://www.hansen-oest.de/dokumente/tdsv-e-9912.pdf>.

26 Vgl. die Presseerklärung „Neue Telekommunikations-Datenschutzverordnung fördert E-Commerce“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 17. 5. 2000.

27 Entwurf einer Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 17. 5. 2000 (TDSV-neu), abrufbar unter <http://www.bmwi.de/download/rechtsgrundlagen/tdsv-entwurf.pdf>. Nun auch BR-Drucks. 300/00 v. 19. 5. 2000.

28 Vgl. für die Entwicklungen im Entwurfsstadium auch *Königshofen*, RTKom 1999, 138, 141 ff.; *Tietz/Büttgen/Menge*, DuD 1999, 699. Eine Beschreibung der alten TDSV findet man u. a. bei *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19 ff.; *Schadow*, RDV 1997, 51. Zum Redaktionsschluss für diesen Beitrag (28. 5. 2000) stand die Zustimmung des Bundesrats zu dem Entwurf noch aus.

29 Obwohl die Verordnungsermächtigung des § 89 I S. 1 TKG zunächst auf „Unternehmen“ beschränkt ist, ergibt doch die systematische Auslegung der Norm, insbesondere mit Blick auf § 89 II S. 1 TKG, dass die Rechtsverordnung auch den Datenschutz durch nicht dem Unternehmensbegriff unterfallende juristische und natürliche Personen regeln darf.

30 *Büchner* (o. Fn. 2), § 85 Rdnr. 4; *Ehmer*, in: *Beck'scher TKG-Kommentar*, 1997, § 87 Rdnr. 13 ff.; *M. Haß*, in: *Manssen*, C § 85 Rdnr. 7; *Manssen* (o. Fn. 3), C § 3 Rdnr. 8. Vgl. auch die Begründung der Bundesregierung (im Folgenden „Begründung“ genannt) zu § 1 TDSV-neu.

31 *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 21; *Wuermeling/Felixberger*, CR 1997, 230 (231).

32 Diese untergliedern sich weiter in „die Vertragspartner (Kunden) bei Verträgen über Telekommunikationsdienste mit einem Diensteanbieter“ (§ 2 Nr. 1 a) TDSV-neu) und „Personen, die Telekommunikationsdienste nutzen, die ein Diensteanbieter anbietet“ (§ 2 Nr. 1 b) TDSV-neu).

33 So pauschal *Berger/Gramlich*, CR 1999, 150 (158); *Geppert/Ruhle/Schuster* (o. Fn. 13), Rdnr. 570; *Hoeren*, Rechtsfragen im Internet, Stand: April 2000, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/skriptir.pdf>, S. 187.

Nr. 1 Teledienstegesetz (TDG) respektive § 2 Nr. 1 Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG) fehlen, wird doch der im Bereich des Teledienste-Datenschutzes geführte Streit<sup>34</sup> hier in der Sache auf telekommunikationsrechtlicher Ebene eine Entsprechung finden. Denn unabhängig davon, ob man an den Begriff des „Angebots“<sup>35</sup> von Telekommunikation anknüpfend die Erforderlichkeit eines Drittbezugs herleitet<sup>36</sup>, dieses Ergebnis aus dem „Dienstcharakter“ gewinnt<sup>37</sup> oder die Formulierung „für Dritte“ auch auf das „Angebot von Telekommunikation“ bezieht<sup>38</sup> – es bleibt die Frage, wann ein solcher Drittbezug vorliegt, wer also „Dritter“ ist. Dazu muss, ohne dass dies allerdings entschieden trennschärfer wäre, eine über den internen, durch Identität der Interessen zwischen Erbringer und Nutzer gekennzeichneten Bereich<sup>39</sup> hinausgehende Bestimmung der Telekommunikationserbringung vorliegen. Öffentliche Stellen oder private Arbeitgeber, die behörden- oder betriebseigene Telekommunikationsanlagen betreiben, erbringen demnach dann nicht geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, wenn den dort Beschäftigten die Nutzung der Anlagen zu privaten Zwecken nicht gestattet (oder möglich) ist<sup>40</sup>. In den Fällen, in denen sich die Inanspruchnahme der Telekommunikation gegenüber der diese zur Verfügung stellenden Stelle auf grundrechtliche Schutzansprüche stützen kann, wird es hingegen freilich geboten sein, den erforderlichen Drittbezug zu bejahen<sup>41</sup>.

## 2. Begriffsbestimmungen (§ 2 TDSV-neu)

Doch nicht nur hinsichtlich des verpflichteten Personenkreises findet eine Angleichung an das TKG statt. Insbesondere wurden auch die Begrifflichkeiten den Vorgaben des Gesetzes angepasst, beginnend mit der Ersetzung der noch verbliebenen Reste des herkömmlichen „Fernmeldewesens“ durch die inhaltlich freilich deckungsgleiche „Telekommunikations“-Terminologie<sup>42</sup>. Von dieser sprachlichen Generalüberholung sind naturgemäß die in § 2 TDSV zu findenden Begriffsdefinitionen besonders betroffen. Dabei werden vor allem auch die in der bisherigen Fassung an anderer Stelle der Verordnung definierten Begriffe der „Bestandsdaten“<sup>43</sup> und der „Verbindungsdaten“<sup>44</sup> den materiellen Vorschriften der neuen TDSV vorangestellt. Des Weiteren wird auf eine in der alten Fassung noch erfolgende Wiederholung bereits im TKG zu findender Definitionen verzichtet. Die in terminologischer Hinsicht vielleicht bemerkenswerteste Feststellung ergibt sich allerdings bereits aus § 1 S. 1 TDSV-neu. Wie aus der gesonderten Nennung der „Erhebung“ ersichtlich wird, bleibt der Verordnungsgeber entgegen der gemeinschaftsrechtlichen Terminologie (Art. 2b) Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) dem engen Verarbeitungsbegriff verhaftet. Angesichts der anderenfalls entstandenen Fraktionen zum Sprachgebrauch des TKG und des BDSG, das nach derzeitigem Stand der Dinge auch nach der Novellierung die alte Dreiteilung beibehalten wird (vgl. § 3 IV – VI BDSGE), ist dies allemal im Sinne des Normanwenders.

## 3. Grundsätze (§ 3 TDSV-neu)

Obwohl § 3 TDSV-neu nunmehr die von der Bezeichnung des § 3 TDSV („Zulässigkeit der Datenerhe-

bung, -verarbeitung und -nutzung“) deutlich abweichende amtliche Überschrift „Grundsätze“ trägt, halten sich die inhaltlichen Veränderungen doch in Grenzen. In § 3 I TDSV-neu wird nun in Umsetzung von Art. 7 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ausdrücklich festgehalten, dass neben der Verarbeitung und Nutzung auch bereits die Erhebung personenbezogener Daten durch den Diensteanbieter einer speziellen Erlaubnisvorschrift oder der Einwilligung durch den betroffenen Beteiligten bedarf.

Dabei wurde auch der noch in der Entwurfsfassung von Dezember 1999 vorhandene Satz 1 der Vorschrift, der pauschal die Erhebung „für Telekommunikationszwecke“ erlaubte, gestrichen, was sicherlich der Entstehung von Missverständnissen vorbeugen dürfte. Gleichzeitig wurde durch § 3 I TDSV-neu die Möglichkeit der Einwilligung über eine Einwilligung nach dem BDSG<sup>45</sup> hinaus um eine in der Verordnung selbst – in § 4 TDSV-neu – ausgestaltete Einwilligung erweitert. Diese „Einwilligung im elektronischen Verfahren“ ist weitgehend der Regelung des § 3 VII TDDSG nachgebildet<sup>46</sup>, wobei auf die Erfordernisse der Sicherstellung der Nichtveränderbarkeit (§ 3 VII Nr. 2 TDDSG) und der Urhebererkennbarkeit (§ 3 VII Nr. 3 TDDSG) verzichtet wurde<sup>47</sup>. Dies entspricht den Überlegungen, die im Rahmen der TDDSG-Novellierung derzeit angestellt werden, und soll die praktische Akzeptanz der Möglichkeit der elektronischen Einwilligung auf Seiten der Diensteanbieter erhöhen<sup>48</sup>. Erweitert wurde der Voraussetzungenkatalog statt-

34 Vgl. dazu z. B. den 28. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, 9.1.1.

35 Vgl. ebenfalls den Begriff des „Diensteanbieters“ der TDSV und der TDSV-neu.

36 Gundermann, K&R 1998, 48 ff. (Fn. 49); M. Haß (o. Fn. 30), C § 85 Rdnr. 8.

37 Königshofen, RTKom 1999, 138, 139, der in seiner abschließenden Definition des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten insofern nicht ganz konsequent jedoch das „Angebot“ und gerade nicht den Begriff des „Dienstes“ ersetzt.

38 Schaar, DuD 1997, 17, 18. Eingehend Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231 (Fn. 16). A. A. Berger/Gramlich, CR 1999, 150, 158: „Auch ein Erbringen für andere Personen ist nicht zwingend.“

39 In den Gesetzesmaterialien (BR-Drs. 80/1/96 Ziff. 13) ist diesbezüglich von einem „geschlossenen System“ die Rede, vgl. auch Ehmer (o. Fn. 30), § 87 Rdnr. 11.

40 Büchner (o. Fn. 2), § 85 Rdnr. 4; M. Haß (o. Fn. 30), C § 85 Rdnr. 9; Königshofen, RTKom 1999, 138, 139.

41 Eine solche Konstellation ergibt sich wegen des auch gegenüber der Hochschule bestehenden Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 3 GG (vgl. dazu v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1985, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 258) etwa bei der Nutzung universitärer Telekommunikationsanlagen zumindest durch wissenschaftliches Hochschulpersonal. Aber auch Studenten genießen den Schutz aus Art. 5 Abs. 3 GG (vgl. nur BVerfGE 35, 79 (125); v. Mangoldt/Klein/Starck, a. a. O., Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 255), so dass eine Ungleichbehandlung unter grundrechtlichen Gesichtspunkten insofern nicht erfolgen kann. Dazu, dass es keinen Unterschied machen kann, dass der Nutzer das Angebot in einem einen Drittbezug formal ausschließenden Rahmen in Anspruch nimmt, vgl. Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231.

42 Vgl. etwa § 2 Nr. 1 TDSV-neu.

43 § 4 I S. 1 TDSV einerseits und § 2 Nr. 3 TDSV-neu andererseits.

44 § 5 I TDSV einerseits und § 2 Nr. 4 TDSV-neu andererseits.

45 Zu den Anforderungen an diese vgl. die Begründung zu § 3 TDSV-neu.

46 Vgl. auch die Begründung zu § 4 TDSV-neu: Königshofen, RTKom 1999, 138, 142.

47 Dies war ursprünglich nicht vorgesehen, vgl. auch die berechtigte Kritik bei Königshofen, RTKom 1999, 138, 142.

48 Vgl. dazu auch die Begründung zu § 4 II des Diskussionsentwurfs zum ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten, 1. Teledienste-Datenschutzgesetz-Änderungsgesetz, 1.

dessen in Umsetzung des § 89 X S. 5 TKG um die Möglichkeit des Betroffenen, die Einwilligungserklärung „für einen Zeitraum von mindestens einer Woche ab Zugang der Erklärung“ zurückzunehmen (§ 4 Nr. 4 TDSV-neu).

Die § 3 IV TDDSG ähnelnde Vorschrift des § 3 IV TDSV-neu wurde neu eingefügt und verpflichtet die Diensteanbieter, „sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit auszurichten“. Da § 3 V TDSV im Gegenzug wegen der die Vorschrift überflüssig machenden entsprechenden Regelung in § 6 III. II Nr. 1 TKV<sup>49</sup> wegfiel<sup>50</sup>, konnte die Vorschrift des § 3 IV TDSV in § 3 V TDSV-neu überführt werden. Gleichzeitig wurde die Norm, die die Unterrichtungspflicht des Diensteanbieters regelt, inhaltlich erheblich modifiziert. Galt die Pflicht, „über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten“, ursprünglich gegenüber allen Beteiligten, wird nun zwischen „Kunden“, also Vertragspartnern der Telekommunikationsdiensteanbieter, und den Dienst nutzenden Personen (im Folgenden „Nutzer“ genannt) unterschieden<sup>51</sup>. Obwohl der Verordnungsgeber bei den Nutzern vor allem an die angerufenen Teilnehmer dachte, die nicht unmittelbare Vertragspartner des Diensteanbieters sein müssen<sup>52</sup>, fallen überdies zum Beispiel Familienmitglieder eines Kunden, die den Telekommunikationsdienst mitnutzen und selbst ebenfalls nicht in Vertragsbeziehungen zum Diensteanbieter stehen, in diese Gruppe. Dies gebieten schon der Wortlaut und die vergleichbare Interessenlage. In sachlicher Hinsicht erfolgte eine Eingrenzung, die zu einer Entlastung der Diensteanbieter führt. Waren früher (grundsätzlich) alle Erhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungstatbestände unterrichtungspflichtig, muss Kunden inzwischen nur mehr „bei Vertragsschluss“ „in allgemein verständlicher Form Kenntnis von den grundlegenden Verarbeitungstatbeständen der Daten“ verschafft werden. Für die Nutzer erfüllt der Diensteanbieter nach § 3 V S. 3 TDSV-neu seine Unterrichtungspflicht sogar damit, dass er lediglich „allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten“ bekannt macht. Unverändert bleibt jedoch nach § 3 V S. 4 TDSV-neu das Auskunftsrecht aller Beteiligten nach dem BDSG.

Absatz 6 des § 3 TDSV-neu beschäftigt sich schließlich wie seine Vorgängervorschrift mit der Zulässigkeit der Datenübermittlung an ausländische Stellen<sup>53</sup>. Der sowohl in § 3 VI TDSV als auch noch im ersten Entwurf in dessen § 3 V in einem Satz 2 enthaltene Verweis auf § 17 IV BDSG wurde in der vorliegenden Endfassung durch die allgemeiner gehaltene Formulierung, nach der die Übermittlung nur „nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes“ erfolgen dürfe, ersetzt. Grund dafür ist die geplante Novellierung des BDSG, in deren Rahmen die Vorschrift des § 17 BDSG wegfallen und die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowohl für den öffentlichen als auch den nicht öffentlichen Bereich vollständig in § 4b BDSG-E geregelt werden soll<sup>54</sup>. Die Übermittlung muss nach § 3 VI TDSV-neu zur Erreichung eines der drei in der Vorschrift genannten Ziele erforderlich sein. Dabei wurde das Ziel der Erbringung des Telekommunikationsdienstes um die Ziele der „Erstellung oder Versendung von Rechnungen“ und, noch in

Erweiterung des ersten Entwurfs, der „Missbrauchsbekämpfung“ ergänzt.

Die Norm begegnet angesichts Art. 1 (2) Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gemeinschaftsrechtlichen Bedenken. Diese Vorschrift untersagt Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Datenverkehrs aus Gründen des nach Art. 1 (1) Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gewährleisteten Datenschutzes<sup>55</sup>. Ob § 3 VI TDSV-neu diesen Vorgaben mit dem pauschalen Verweis auf (sogar hinsichtlich der Richtlinienkonformität erst noch zu schaffende) Bestimmungen des BDSG noch gerecht werden kann, ist angesichts der ausdrücklich enthaltenen weiteren Beschränkungen zweifelhaft, kann an dieser Stelle jedoch nicht vertieft werden.

#### 4. Bestandsdaten (§ 5 TDSV-neu)

Durch die Einfügung des § 4 TDSV-neu endet an dieser Stelle die ziffernmäßige Parallelität der Paragrafierung. § 5 TDSV-neu entspricht inhaltlich weitgehend § 4 TDSV. Allerdings wird in § 5 I TDSV-neu erstmals die sprachlich klarere Fassung einer umständlichen Konstruktion der alten TDSV relevant. Diese betraf nämlich (u. a.) in § 4 I S. 2 eine Dreieckskonstellation, in der neben den Diensteanbieter und dessen Kunden noch ein in Vertragsbeziehungen zum Diensteanbieter stehendes Unternehmen i. S. des § 2 Nr. 7 TDSV trat<sup>56</sup>. Zwar wird diese Dreieckskonstellation in der Sache nur geringfügig modifiziert auch in § 5 I S. 2 TDSV-neu geregelt. An die Stelle des auf den Betrieb einer „Fernmeldeanlage“ beschränkten „Unternehmen(s)“ ist nun jedoch allgemein ein „andere(r) Diensteanbieter“ getreten.

Bedeutsam sind die Änderungen, die Absatz 2 der Vorschrift erfahren hat. War hier in der TDSV (und auch noch im ersten Entwurf) – im Widerspruch zu § 89 VII TKG<sup>57</sup> – nur ein Widerspruchsrecht des Kunden vorgesehen, so ist nach § 5 II TDSV-neu die Einwilligung des Kunden Voraussetzung für die Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu den in der Norm genannten Zwecken. Der darüber noch hinausgehenden Beschränkung, nach

TDDSGÄndG, vom April 2000, abrufbar unter <http://www.iid.de/iukdg/gesetz/synop11.PDF>. Ob die in der Begründung zu § 4 TDSV-neu zu findende weitergehende Behauptung, diese beiden Erfordernisse seien schlichtweg nicht erfüllbar, wirklich zutrifft, ist indes eher zweifelhaft.

49 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. 12. 1997 (BGBl. I, S. 2910), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 14. 4. 1999 (BGBl. I, S. 705).

50 Vgl. dazu die Begründung zu § 3 TDSV-neu, Bedenken beim Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) Mecklenburg-Vorpommern, 4. Tätigkeitsbericht, 3.8.1.

51 Ob hier ein Ausschließlichkeitsverhältnis vorliegt oder der Kunde, sofern er den Dienst auch wirklich nutzt, selbst ebenfalls ein Beteiligter nach § 2 Nr. 1 b) TDSV-neu ist, soll hier nicht abschließend entschieden werden. Aufgrund der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte spricht jedoch viel für die zweite Alternative.

52 Vgl. die Begründung zu § 3 TDSV-neu.

53 Hier ist zu beachten, dass (zumindest bislang) in datenschutzrechtlicher Hinsicht im Ausland tätige rechtlich unselbstständige Zweitniederlassungen und -stellen nach h. M. als „Dritte“ anzusehen sind, vgl. *Auernhammer*, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 1993, § 3 Rdnr. 52 u. 57. Die Bekanntgabe von Daten an sie ist daher eine Übermittlung.

54 Vgl. dazu auch die Begründung zu § 4b BDSGE.

55 Das Gebiet der EG hat nach Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG datenschutzrechtlich als „Inland“ zu gelten, *Däubler*, CR 1999, 49 (55).

56 So auch die Konstellation in § 6 I TDSV.

57 *Königshofen*, Archiv PT 1997, 19, 23; *ders.*, RTKom 1999, 138, 142.

der zusätzlich die Erforderlichkeit zur Erreichung dieser Zwecke Voraussetzung für die Verarbeitung und Nutzung ist, wird man zwar vor allem den Charakter eines Auslegungsmaßstabs für die Einwilligung des Kunden zumesen können, da es dem Kunden selbstverständlich unbenommen bleibt, auch weitergehende Verarbeitungs- und Nutzungsaktivitäten zu autorisieren<sup>58</sup>. Die vorherige Nennung des Zweckes der Verarbeitung und Nutzung der Daten entspricht darüber hinaus aber schlichtweg § 4 II S. 1 BDSG<sup>59</sup>. Die in § 4 III S. 2 u. 3 TDSV vorgesehene (z. T. zeitlich beschränkte) Ausnahme von der Löschungspflicht wurde in § 5 III S. 2 TDSV-neu durch einen Verweis auf § 35 III BDSG ersetzt. Schließlich wurde Absatz 4 der Vorschrift noch dahin erweitert, dass der Diensteanbieter von dem vorzulegenden amtlichen Ausweis eine Kopie erstellen darf. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird aber eher gering bleiben, muss die Kopie doch nach § 5 IV S. 3 TDSV-neu „vom Diensteanbieter unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Kunden“ vernichtet werden<sup>60</sup>.

### 5. Verbindungsdaten (§ 6 TDSV-neu)

Den „Telekommunikationsverbindungen“ widmet sich § 6 TDSV-neu (bislange: § 5 TDSV). Der Kreis der Verbindungsdaten, deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von der Vorschrift geregelt wird, wurde dabei praktisch nicht verändert, und die einzige Modifikation, die Erfassung der „Nummern“ statt nur der „Rufnummern“ in § 6 I Nr. 1 TDSV-neu, hat primär klarstellende Funktion mit Blick auf Faxe und ähnliche über die bloße Sprachtelefonie hinausgehende Dienste<sup>61</sup>.

Neu hinzugekommen ist in § 6 I TDSV-neu jedoch die Ermächtigung, die genannten Verbindungsdaten nicht nur zu erheben und zu verarbeiten, sondern auch (auf sonstige Weise) zu nutzen. Im Detail verändert wurde weiterhin Absatz 2 der Vorschrift. Einerseits wurde (ebenfalls vor allem klarstellend) der Kreis der Zwecke, die die über das Ende der Verbindung hinausreichende Verarbeitung oder Nutzung rechtfertigen können, genau umschrieben. Andererseits müssen nach § 6 II S. 2 TDSV-neu – auch in Abweichung vom dritten Entwurf und in fragwürdiger Absenkung des Datenschutzniveaus – die diesen Zwecken nicht dienenden Verbindungsdaten nicht mehr „mit Ende der Verbindung“, sondern nur noch „spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich“ gelöscht werden<sup>62</sup>. Dabei wird alternativ auch eine bloße Anonymisierung der Daten den Anforderungen der Verordnung genügen müssen<sup>63</sup>.

§ 6 III TDSV-neu regelt schließlich die Verwendung von Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten insoweit neu, als die zielnummernbezogene Verwendung von der Einwilligung des Angerufenen abhängig gemacht wird (§ 6 III S. 3 TDSV-neu).

### 6. Entgeltermittlung und -abrechnung (§ 7 TDSV-neu)

§ 7 TDSV-neu bringt insbesondere bezüglich der vertraglichen Beauftragung eines Dritten zum Einzug des Entgelts (Inkasso) nicht unerhebliche Neuerungen. Zum ei-

nen ist die Beschränkung auf Daten nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 weggefallen, so dass jetzt alle in Absatz 2 genannten Daten, also auch die Verbindungsdaten gemäß § 6 I TDSV-neu übermittelt werden dürfen<sup>64</sup>. Mithin kann dem Inkassounternehmen jetzt u. a. auch die Erstellung des Einzelverbindungsnaehweises (EVN)<sup>65</sup> übertragen werden. Darüber hinaus wurde Satz 3 geändert, der bislang die vertragliche Verpflichtung des Dritten auf Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses vorsah und damit offen ließ, ob oder inwieweit der Dritte auch zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten war. § 7 I S. 3 TDSV-neu stellt nun zum einen klar, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Fernmeldegeheimnis um das in § 85 TKG einfachgesetzlich transformierte handelt. Zum anderen ist der Dritte ausdrücklich auch auf Einhaltung des § 3 und der §§ 5–9 der TDSV-neu, also der für die Verarbeitung von Bestands- und Verbindungsdaten zu Inkassozwecken relevanten Vorschriften, zu verpflichten.

**Die Frist, nach welcher die Verbindungsdaten – unter Kürzung der letzten drei Ziffern der Zielnummer – zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Rechnungsstellung gespeichert werden dürfen, wurde von achtzig Tagen auf sechs Monate verlängert (§ 7 III S. 3 TDSV-neu), um Bedürfnissen der Praxis, insbesondere auch mit Blick auf die Entwicklung neuer Tarifmodelle, gerecht zu werden<sup>66</sup>. Entscheidend für den Beginn der Frist ist auch nach wie vor die Versendung der Rechnung, auf den zwischenzeitlich in Betracht gezogenen Moment der Beendigung der Verbindung<sup>67</sup> hat man entgegen noch der letzten Entwurfsfassung<sup>68</sup> nicht zurückgegriffen. Erst diese Entscheidung dürfte angesichts der in der Praxis nach wie vor von so manchem Diensteanbieter nur in erheblichem Abstand zum Abrechnungszeitraum versandten Rechnungen<sup>69</sup> dazu geführt haben, dass sich die Neuregelung wirklich für alle Diensteanbieter als weniger streng darstellt<sup>70</sup>.**

58 So auch Königshofen, Archiv PT 1997, 19, 23; ders., RTKom 1999, 138, 142.

59 Vgl. dazu auch Büllesbach, CR 2000, 11, 15.

60 Unschön auch die Auswirkungen dieser Einfügung auf den Folgesatz – das im dritten Entwurf zwischenzeitlich entfernte Wort „dabei“ in § 5 IV S. 4 TDSV-neu bezieht sich nun nämlich (scheinbar) auf die Vernichtung der Kopie. Dass bei dieser keine nicht in § 5 I TDSV-neu genannten Daten verarbeitet werden, versteht sich von selbst, bzw. lässt sich nicht verhindern, sofern man die Vernichtung als Löschung sämtlicher in der Kopie des Ausweises enthaltener Daten verstehen will.

61 Begründung zu § 6 TDSV-neu. Zur grundsätzlichen Beschränkung des telekommunikationsrechtlichen „Nummern“-Begriffs auf Systeme der (herkömmlichen) Sprachtelefonie vgl. Koenig/Neumann, K&R 1999, 145 ff.

62 Auch dies eine sprachlich nur wenig geglückte Formulierung des Verordnungsgebers.

63 So klarstellend die Begründung zu § 6 TDSV-neu.

64 Dazu Koenig/Loetz, K&R 2000, 153 (160).

65 Zu diesem siehe näher unten, III 7.

66 Vgl. Begründung zu § 7 TDSV-neu.

67 § 7 III S. 2 des ersten Entwurfs: „höchstens ein Jahr nach Ablauf des für die Beendigung der Verbindung maßgeblichen Kalenderjahres“; § 7 III S. 2 des zweiten Entwurfs: „Höchstens 6 Monate nach Beendigung der Verbindung“.

68 § 7 III S. 2 des dritten Entwurfs: „3 Monate nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. Monats nach dem Tag der Beendigung der Verbindung“.

69 Bauer: „Kalkulationen per Zufallsgenerator“, SZ v. 30. 4. 1999, S. 27, berichtet etwa von „vielen Fällen“ „mehrmonatiger Verspätung“.

70 Etwas zu pauschal daher Königshofen, RTKom 1999, 138, 143, der noch von einer Entwurfsfassung ausgeht und bereits der dort skizzierten Neuregelung der Frist allgemein „weniger strenge Maßstäbe“ bescheinigt.

Der insgesamt allgemeineren Formulierung der Neufassung sind auch die Änderungen des § 6 IV TDSV (jetzt: § 7 IV TDSV-neu) geschuldet. Die Pflicht, auf Wunsch des Kunden gespeicherte Verbindungsdaten entweder „vollständig zu speichern“ (Nr. 1) oder „mit Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig zu löschen“ (Nr. 2)<sup>71</sup>, trifft nunmehr explizit den rechnungstellenden Diensteanbieter. Mit dieser Neufassung wird das Problem umgangen, dass nicht jeder Anbieter eines in Anspruch genommenen Dienstes dafür gegenüber dem Kunden eine eigene Rechnung erstellen muss und dementsprechend in der Regel seine Identität nicht kennen wird<sup>72</sup>. Eine vollständige Speicherung kann der Kunde nach § 7 IV S. 2 TDSV-neu indes nicht verlangen, soweit er „zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist“. Dies betrifft insbesondere für den Anrufenden kostenlose Telefondienste, wie sie etwa unter den Vorwahlnummern 01 30 oder 08 00 erreichbar sind. Absatz 5, der die Auswertung von Verbindungsdaten nach Rufnummern regelte, wurde komplett gestrichen und durch den früheren (an die neue Terminologie angepassten) Absatz 6 ersetzt. Der neu eingefügte § 7 VI TDSV-neu behandelt Fälle, in denen der „Diensteanbieter mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten“ einzieht, „die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat“. Damit sollen solche Dienstleistungsformen berücksichtigt werden, bei denen der Kunde Waren und Dienstleistungen von Dritten bezieht, aber über die Rechnung des Diensteanbieters bezahlt<sup>73</sup>. Der Diensteanbieter darf diesen Dritten Bestands- und Verbindungsdaten des Kunden übermitteln, sofern dies im Einzelfall zur Forderungsdurchsetzung erforderlich ist.

### 7. Einzelverbindungs nachweis (§ 8 TDSV-neu)

Die sachlich eng mit dem Regelungsbereich der Entgeltabrechnung verknüpften Bestimmungen zum EVN waren früher in den Absätzen 7 bis 9 von § 6 TDSV enthalten. In inhaltlicher Hinsicht ist insbesondere die Neufassung hinsichtlich der Nichterkennbarkeit von Verbindungen zu Anschlüssen sozialer oder kirchlicher Beratungsstellen von Belang. Anders als unter Geltung des § 6 VIII TDSV wird die in § 8 II TDSV-neu enthaltene Verpflichtung erst über eine von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) geführte Liste konkretisiert. Nur wenn eine Beratungsorganisation in diese Liste aufgenommen wurde, greift die Verpflichtung der Diensteanbieter, die Nichterkennbarkeit von Verbindungen zu Anschlüssen dieser Organisation zu gewährleisten (§ 8 II S. 2 TDSV-neu)<sup>74</sup>. Diese Neuregelung soll trotz der scheinbar rigideren Fassung eine Erleichterung für die beratenden Organisationen darstellen, die nun nicht mehr bei jedem Diensteanbieter separat um (Nicht-)Berücksichtigung bei der EVN-Erstellung nachsuchen müssen. Zugleich sollen auch die Diensteanbieter entlastet werden, die sich nun nicht mehr mit jeder Beratungsorganisation gesondert auseinandersetzen müssen<sup>75</sup>. Die RegTP hat eine Organisation (nur) in die Liste aufzunehmen, wenn diese ihre auf Beratung gerichtete Aufgabenbestimmung durch eine „Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen

Rechts nachgewiesen“ hat (§ 8 II S. 4 TDSV-neu). Nachdem ursprünglich die Beurteilung der Antragsberechtigung der RegTP zukommen sollte (so noch § 8 II S. 3 des ersten Entwurfs), nimmt sie nunmehr nur noch eine ausführende Funktion ohne eigenen Ermessensspielraum wahr. Lediglich das Vorliegen der formalen Voraussetzung hat sie festzustellen. Die Liste ist von der RegTP ständig zum automatischen Abruf bereitzustellen und muss vom Diensteanbieter halbjährlich abgefragt und nachfolgend berücksichtigt werden.

**Ein, allerdings von § 89 II Nr. 3 a) TKG erzwungener, Rückschritt hinter das Datenschutzniveau der TDSV könnte in der Beschränkung auf solche Organisationen liegen, deren anonyme Beratung „ganz oder überwiegend“ telefonisch erfolgt, wohingegen § 6 VIII S. 1 TDSV es genügen ließ, dass die Anschlüsse zumindest überwiegend für Zwecke anonymer Beratung genutzt werden<sup>76</sup>. Dies könnte dazu führen, dass Stellen, die wie Drogen-, Schwangerschafts- und AIDS-Beratungsstellen<sup>77</sup> vornehmlich neben der telefonischen Beratung auch Beratung im persönlichen Gespräch leisten, von der Anonymisierung nicht mehr erfasst würden<sup>78</sup>. Da jedoch die sonstigen Abweichungen des § 89 TKG von den Bestimmungen der TDSV auf ein höheres Datenschutzniveau abzielen und der Wortlaut dies ohne weiteres zulässt, wird die Neufassung so zu verstehen sein, dass sich das (ganze oder teilweise) Überwiegen der Beratung via Telefon ausschließlich auf die „grundsätzlich anonym bleibenden Anrufer“<sup>79</sup> bezieht. Es bleibt demnach ungeschädlich, wenn die Organisation neben der anonymen telefonischen Beratung auch schwerpunktmäßig (gegenüber anderen Personen) Beratung in persönlichen Gesprächen leistet.**

Die weiteren Änderungen der EVN-Bestimmungen betreffen eher Details. Zum einen wurde § 8 I TDSV-neu um zwei Sätze erweitert, die die Fälle regeln, in denen ein Kunde zur Übernahme der Entgelte für die bei seinem Anschluss ankommenden Verbindungen verpflichtet ist. Der dem Kunden auszustellende EVN darf die Nummern der anrufenden Anschlüsse nur in der um die letzten drei Ziffern gekürzten Form enthalten. Des Weiteren wurde durch die Neufassung von § 8 I S. 1 TDSV-neu klarge-

71 In diesem Fall ist § 16 II TKV zu beachten.

72 Dies gilt insbesondere für Verbindungsbetreiber, vgl. die Begründung zu § 7 TDSV-neu. Vgl. auch die Bedenken der Datenschützer, etwa LfD Berlin, Jahresbericht 1999, 5.1.; LfD Brandenburg, 8. Tätigkeitsbericht, 3.2.

73 Vgl. die Begründung zu § 7 TDSV-neu.

74 In ihrer Begründung zu § 8 TDSV-neu schlägt die Bundesregierung vor, die Nichterkennbarkeit dadurch zu gewährleisten, dass der Name und die Zielnummer der Beratungsstelle und die Dauer der Verbindung nicht im EVN erscheinen sollen. Inwieweit letzteres anhand des unter Berücksichtigung des sonstigen Telekommunikationsverkehrs regelmäßig zumindest in groben Umrissen möglichen Rückschlusses vom Rechnungsbeitrag auf die Dauer der Verbindung sinnvoll ist, sei dahingestellt. Zu Recht kritisch insoweit schon Rieß, RDV 1996, 109 (114).

75 Vgl. zum Ganzen auch die Begründung zu § 8 TDSV-neu.

76 Anders für § 6 VIII TDSV jedoch Shadow, RDV 1997, 51, 55.

77 Beispiele nach Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 27. Vgl. auch Kubicek/Bach, CR 1991, 489 (493).

78 Büchner (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 27.

79 Was natürlich voraussetzt, dass die Beratungsorganisation eine solche anonyme telefonische Beratung überhaupt anbietet.



stellt, dass ein EVN nur zu erstellen ist, wenn er vom Kunden vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraums beantragt wurde. Eine weitere Änderung betrifft den Fall, dass der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Nach § 8 I S. 5 TDSV-neu sind ihm dann in jedem Fall nur noch die gekürzten Zielnummern der Verbindungen, deren Daten nach dem Versand der Rechnung gespeichert wurden, mitzuteilen. Das gilt im Gegensatz zum bisherigen Verordnungsrecht auch dann, wenn er die vollständige Speicherung der Verbindungsdaten (nach § 7 IV Nr. 1 TDSV-neu) verlangt hat. Ein anderes Ergebnis verbietet sich trotz der Vorbehaltsklausel in § 7 III S. 3 TDSV-neu aufgrund des ausdrücklich von der Vorgängerfassung abweichenden Normtextes<sup>80</sup>.

## 8. Mitteilen ankommender Verbindungen (§ 10 TDSV-neu)

Strukturell erheblich verändert ist die Vorschrift, die die Auskunftserteilung durch den Diensteanbieter im Fall bedrohender oder belästigender Anrufe regelt, wohingegen die sachlichen Neuerungen überschaubar bleiben. § 10 I S. 2 TDSV-neu stellt klar, dass die Auskünfte nur für Anrufe gelten, die nach Stellung des Antrags erfolgen<sup>81</sup>. Grund dafür sind die erheblichen Kosten rückwirkender Fangschaltungen<sup>82</sup>. Nach § 10 II S. 2 TDSV-neu wird die Auskunftsmöglichkeit in den Fällen, in denen ein Inhaber eines Anschlusses, über den Auskunft erteilt wird, nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis eingetragen ist, auf Namen und Anschrift des Anschlussinhabers beschränkt. Die Formulierung legt zwar die Schlussfolgerung nahe, dass damit auch Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindung nicht mehr mitgeteilt werden dürfen. Diese Konsequenz kann jedoch aufgrund des grammatikalischen Bezugs zum Anschlussinhaber (im Gegensatz zum Verbindungsversuch) und dem Sinn und Zweck der Regelung, die die genaue Identifizierung der belästigenden Verbindung ermöglichen soll und daher auf die Mitteilung ihrer näheren Umstände angewiesen ist, nicht gezogen werden. Gestützt wird dies auch durch § 89 II Nr. 3 b) TKG. Diese Vorschrift enthält keine Einschränkung mit Blick auf Eintragungen in öffentlichen Kundenverzeichnissen und erfordert daher zumindest eine enge Auslegung entsprechender verordnungsrechtlicher Einschränkungen<sup>83</sup>. Schließlich wird durch die Novellierung das (auch schon bislang vorgesehene) Verfahren einer netzübergreifenden Auskunft in § 10 III TDSV-neu durch die Normierung einer Auskunftspflicht anderer an der Verbindung mitwirkender Diensteanbieter gegenüber dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Kunden näher ausgestaltet.

## 9. Nummernanzeige (§ 11 TDSV-neu)

Die früher in einer Norm (§ 9 TDSV) zusammengefassten Bestimmungen zur Anzeige der Rufnummer des Anrufers und der Anrufweitzerschaltung wurden im Zuge der Novellierung auf zwei separate Paragraphen verteilt. Die weitaus detaillierteren Regelungen enthält dabei § 11 TDSV-neu, der die Nummernanzeige (und vor allem deren Unterdrückung) regelt<sup>84</sup>. Im Wesentlichen werden dabei die Vorgaben aus Artikel 8 Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG umgesetzt. Dabei geht

§ 11 I S. 1 TDSV-neu<sup>85</sup> insoweit über den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Mindeststandard hinaus, als auch dem Angerufenen die Möglichkeit gegeben werden muss, die Nummernanzeige nicht nur für einzelne Anrufe, sondern auch dauerhaft auszuschließen<sup>86</sup>. Wie in Art. 8 III der Richtlinie 97/66/EG vorgegeben, muss nach § 11 I S. 2 TDSV-neu für den Angerufenen die unentgeltliche Möglichkeit bestehen, Anrufe abzuweisen, sofern die Nummernanzeige seitens des Anrufers unterdrückt wurde. Beinahe wortgleich zu Art. 8 IV ist die in die TDSV neu eingefügte Regelung des § 11 IV S. 1 TDSV-neu. Sie gibt dem Angerufenen das Recht, die Anzeige seiner Nummer beim Anrufenden unterdrücken zu lassen, sofern dies technisch möglich ist. Diese Funktion wird angesichts der Tatsache, dass der Anrufende regelmäßig die gewählte Nummer kennen wird, primär in Fällen der Anrufweiterleitung relevant werden<sup>87</sup>.

## 10. Öffentliche Kundenverzeichnisse (§ 13 TDSV-neu)

**Früher in § 11 TDSV angesiedelt, wurde die Vorschrift über die öffentlichen Kundenverzeichnisse vor allem insoweit modifiziert, als eine Eintragung in ein solches Verzeichnis durch den Diensteanbieter grundsätzlich zulässig war und nur auf Verlangen des Kunden zu unterbleiben hatte (§ 10 III S. 1 TDSV-neu). In Übereinstimmung mit § 89 VIII TKG ist für die Eintragung jetzt ein Antrag des (Neu-)Kunden erforderlich. Als Folgeänderung zu dieser Anpassung an die Vorgaben des TKG wurde auch die grundsätzliche, aber vom Kunden im Einzelfall zu deaktivierende Nichtübermittlung der Nummer des anrufenden Anschlusses daran angeknüpft, dass eine Eintragung in das Kundenverzeichnis nicht beantragt wurde (§ 11 III TDSV-neu im Gegensatz zu § 9 II TDSV).**

Neu ist schließlich die Möglichkeit, über Namen und Anschrift hinaus auch zusätzliche Angaben „wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses“ eintragen zu lassen.

80 Vgl. dazu auch die Begründung zu § 8 TDSV-neu, in der allerdings irrtümlicherweise von einer „Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 Satz 2“ die Rede ist, was freilich für die Formulierung des dritten Entwurfs noch zutreffend gewesen sein mag.

81 Im Ergebnis wohl a. A. für die Rechtslage nach der TDSV: LG Hildesheim, CR 1999, 625 (626).

82 Begründung zu § 10 TDSV-neu.

83 Es ließe sich darüber hinaus sogar vertreten, dass § 10 II S. 2 TDSV-neu insoweit gegen höherrangiges Recht verstößt. Zu berücksichtigen ist aber, dass einerseits die zusätzliche Einschränkung dem grundrechtlich geschützten Datenschutz der betroffenen Anschlussinhaber dient, und dass andererseits der die Mitteilung beantragende Kunde die Identifikation regelmäßig bereits anhand der mitgeteilten Daten (Name, Anschrift) vornehmen kann.

84 Die Anrufweitzerschaltung wird in § 12 TDSV-neu weitgehend identisch wie in § 9 III TDSV geregelt. Die Neufassung stellt vor allem klar, dass ein Kundenverhältnis nur zwischen dem Diensteanbieter und dem (angerufenen) Kunden bestehen muss. Ersatzlos weggefallen ist die Bestimmung des § 9 IV TDSV, derzufolge die Tatsache einer Anrufweitzerschaltung grundsätzlich dem Anrufer mitgeteilt werden musste. Diese Mitteilung ließ den unter Umständen nicht erwünschten Rückschluss zu, dass ein bestimmter Anschluss nicht besetzt ist, vgl. auch *Büchner* (o. Fn. 2), § 89 Rdnr. 30.

85 In der Begründung zu § 11 TDSV-neu wird hier fälschlich „Satz 2“ zitiert.

86 Vgl. auch die Begründung zu § 11 TDSV-neu.

87 Vgl. Erwägungsgrund 19 Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG.

Dabei ist § 13 II S. 1 TDSV-neu zwar als zur freien Disposition des Diensteanbieters gestellte („können“) Möglichkeit formuliert. Aus dem Zusammenspiel mit § 13 II S. 2 TDSV-neu ergibt sich aber ein etwas differenziertes Bild, nach dem davon auszugehen ist, dass zunächst der Diensteanbieter abstrakt bestimmen kann, welche Angaben in das Kundenverzeichnis aufgenommen werden sollen. In diesem Rahmen kann dann der Kunde bestimmen, welche Angaben wirklich aufgenommen werden bzw. dass der Eintrag nur in der gedruckten oder nur der elektronischen Form des Verzeichnisses erscheinen soll oder ganz zu unterbleiben hat.

### 11. Sonstiges

Neben diesen Kernpunkten der Novellierung wurden noch zahlreiche andere Details neu gefasst, sprachlich und auch sachlich verändert. Nachfolgend sollen in aller Kürze die markantesten dieser Modifikationen vorgestellt werden. Auf einer Linie mit der datenschutzfreundlicheren Regelung der Eintragung von Kundendaten in Kundenverzeichnisse liegt die Novellierung der Vorschrift über die Auskunftserteilung (§ 14 TDSV-neu, bislang: § 11 TDSV). Die Auskunftserteilung steht nunmehr unter einem gesonderten Widerrufsvorbehalt des Kunden (§ 14 II S. 1 TDSV-neu). Die Auskunft über weitere im Kundenverzeichnis veröffentlichte Angaben des Kunden ist nur mit dessen Einverständnis, also seiner vorherigen Zustimmung, zulässig (§ 14 II S. 2 TDSV-neu). Dabei handelt es sich nach der Novellierung endlich um ein echtes Einverständniserfordernis, da die Erklärungsfiktion des § 11 III S. 3 TDSV weggefallen ist. Schließlich bleibt entgegen einer abweichenden Entwurfsfassung<sup>88</sup> auch das Verbot der Inverssuche, also der Identifikation des Teilnehmers anhand der Nummer, bestehen (§ 14 IV TDSV-neu)<sup>89</sup>.

Im Gegensatz zu § 7 III S. 2 TDSV ist nach § 9 III TDSV-neu der Betroffene selbst über datenschutzrelevante Maßnahmen der Missbrauchskontrolle nach § 9 II S. 1 TDSV-neu (bisläng: § 7 II S. 1 TDSV) nicht mehr zu unterrichten<sup>90</sup>. Vielmehr hat es mit der – auch schon nach der TDSV (zusätzlich) vorgesehenen – Benachrichtigung der RegTP (TDSV: des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (TDSV: der zuständigen Datenschutzkontrollbehörde) sein Bewenden. Statt der Erhebung und Verwendung von „Nachrichteninhalten“ zur Aufklärung und Unterbindung von Missbrauchsfällen (so noch § 7 IV TDSV) erlaubt § 9 IV S. 1 TDSV-neu ein solches Vorgehen in Übereinstimmung mit § 89 III S. 2 TKG nur noch für „Steuersignale“. Dabei handelt es sich etwa um Mehrfrequenztonen zur Nutzung von Steuerungsfunktionen<sup>91</sup>.

Eine trennschärfere Abgrenzung zu den so genannten „Multimediasetzen“ (IuKDG, Mediendienstestaatsvertrag) soll durch die Ausklammerung solcher Dienstleister und Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Verordnung erreicht werden, die nicht dem Bereich der Informationsübermittlung, sondern des Informationsangebots zugerechnet werden können<sup>92</sup>.

Betreiber geschlossener Benutzergruppen<sup>93</sup>, die durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs grundsätzlich un-

ter die TDSV-neu fallen, werden von zahlreichen Verpflichtungen ausgenommen<sup>94</sup>. Dazu zählen insbesondere die Pflichten zur vollständigen Speicherung oder Löschung von Verbindungsdaten (§ 7 IV S. 3 TDSV), zur Kürzung der Nummern der anrufenden Anschlüsse bei der EVN-Erstellung (§ 8 I S. 7 TDSV-neu), zur Nichterkennbarmachung von Verbindungen zu Beratungsorganisationen bei der Erstellung eines EVN (§ 8 II S. 7 TDSV-neu) und die Pflicht zur Mitteilung ankommender Verbindungen bei bedrohenden oder belästigenden Anrufen (§ 10 I S. 4 TDSV-neu). Ferner sind zu nennen die Pflichten zur Ermöglichung der Nummernunterdrückung durch den anrufenden und den angerufenen Teilnehmer (§ 11 I S. 4 TDSV-neu) sowie mit dieser verbundene weitere Verpflichtungen (§ 11 IV S. 2, VI S. 2 TDSV-neu) und die Pflicht zur Ermöglichung der Unterdrückung einer Anrufweiterrichtung (§ 12 S. 2 TDSV-neu).

Schließlich wurde mit § 17 TDSV-neu der Blanketttatbestand des § 96 I Nr. 9 TKG ergänzt, so dass nun auch verschiedene vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einer Million DM geahndet werden können. Allerdings hat der Ordnungsgeber nur einen sehr kleinen Kreis der untersagten Verhaltensweisen entsprechend pönalisiert.

### IV. Ausblick: Zukunftsfähigkeit der TDSV

**Trotz der genannten Mängel wird mit der neuen TDSV für den Bereich der herkömmlichen Telekommunikation ein weitgehend flexibles Datenschutzrecht auf Verordnungsebene geschaffen, ohne dass die Gefahr einer telekommunikationsdatenschutzrechtlichen Literatur Makulatur werden ließe. Grund dafür sind sicherlich die detaillierten Vorgaben des § 89 TKG, die schon bislang die Auslegung der TDSV und die Praxis beherrschten.**

Allerdings wurden weiterführende moderne Datenschutzkonzeptionen nicht verwirklicht<sup>95</sup>, wie etwa das so genannte „holländische Modell“, das dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit einräumt, die Nummer seines Anschlusses auf den EVNen der Anrufer nicht ausweisen zu lassen. Vor allem aber blieb die Umsetzung der TKG- und der Richtlinien-Vorgaben auf den genannten Bereich der Telefonie beschränkt. Obwohl der weite Telekommunikationsbegriff des TKG weitaus mehr Lebens-

88 § 14 des zweiten Entwurfes. Vgl. dazu *Königshofen*, RTKom 1999, 138, 144.

89 Vgl. auch *Begründung zu § 14 TDSV-neu*.

90 Berechtigte Kritik beim LfD Mecklenburg-Vorpommern (o. Fn. 50), 3.8.1.

91 *Königshofen*, RDV 1997, 97, 106. Einzelheiten bei *Schadow*, RDV 1997, 51, 56.

92 So entfallen etwa die Begriffsdefinition des „Informationsanbieters“, § 2 Nr. 3 TDSV, und § 13 TDSV, der sich mit „Fernwirk- und Fernmessdienstleistungen“, also (zumindest z. T.) Telediensten i. S. des IuKDG, beschäftigt.

93 Darunter sind u. a. Telekommunikationsdienste zu verstehen, die im Rahmen von „Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser(n), corporate networks“ (Begründung zu § 1 TDSV-neu) angeboten werden.

94 Die Begründung zu § 1 TDSV-neu verweist diesbezüglich auf „Gründe(n) der Verhältnismäßigkeit“.

95 Vgl. dazu auch die detaillierte Kritik des LfD Berlin (o. Fn. 72), 5.1., des LfD Brandenburg (o. Fn. 72), 3.2. sowie des LfD Mecklenburg-Vorpommern (o. Fn. 50), 3.8.1.



sachverhalte erfasst<sup>96</sup>, sind die Vorschriften der neuen TDSV genauso auf herkömmliche Methoden der Telekommunikation zugeschnitten wie das schon für die alte Fassung konstatiert werden konnte.

So gehen insbesondere die Vorschriften der §§ 6 I Nr. 1 („anrufenden und angerufenen Anschlusses“), III („Anrufenden“, „Angerufenen“), 8 I S. 6 („anrufenden Anschlüsse“), II S. 1 („telefonische Beratung“), 10 I S. 1 („Anrufe“), 11 I („Anrufers“, „Anrufende“, „Angerufene“, „Anruf“), II („anrufenden Anschlusses“, „angerufenen Anschluss“), 14 I S. 1, II S. 1 („Rufnummern“, „Telefonauskunft“) und die amtliche Überschrift zu § 12 („Anrufweitschaltung“) nach wie vor von einem prinzipiell auf Sprachtelefonie ausgerichteten Telekommunikationsmarkt aus<sup>97</sup>. Eine analoge Anwendung auf andere TK-Dienste verbietet sich schließlich wegen insoweit unpassender Rechtsfolgen<sup>98</sup>, von der bewussten Beschränkung des Anwendungsbereichs durch den Verordnungsgeber<sup>99</sup> und damit fehlender Planwidrigkeit der Regelungslücke ganz abgesehen. Dieses Versäumnis des Verordnungsgebers ist umso unverständlicher, als die TDSV materiell zunehmend dem Teledienste-Datenschutzrecht entspricht, was aller Voraussicht nach mit der anstehenden Novellierung des TDDSG in noch erhöhtem Maß der Fall sein wird. Es hätte sich somit angeboten, die verordnungsrechtliche Lücke zwischen Telekommunikations-

Datenschutz und Teledienste-Datenschutz zu schließen. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr bleibt die TDSV inhaltlich hinter dem Anwendungsbereich des § 89 I TKG zurück<sup>100</sup>.

96 *Gundermann*. K&R 1998, 48, 51; *Hovert* (o. Fn. 16), S. 105 f.; *Wuermerling/Felixberger*. CR 1997, 230, 233.

97 Vgl. auch ausdrücklich die Begründung zu § 6 TDSV-neu, in der es über die Ersetzung des „Rufnummern“-Begriffs durch den Begriff der „Nummer“ heißt, sie solle verdeutlichen, „dass auch andere Formen der Sprachkommunikation, wie voice mail und Faxe, erfasst sind“. Vgl. zum parallelen Problem für den „Nummern“-Begriff des TKG ausführlich *Koenig/Neumann*. K&R 1999, 145 ff.

98 So macht es beispielsweise wenig Sinn, Anschlüsse zur Kommunikation auf TCP/IP-Basis bereitzustellen, bei denen gemäß § 11 II S. 1 TDSV-neu die Übermittlung der IP-Adresse des „anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluss“ ausgeschlossen ist. Auch hinsichtlich der Kürzung von IP-Adressen als „Zielnummern“ dürften die Grenzen der zulässigen Gesetzesauslegung respektive -anwendung schnell erreicht und statt dessen der Bereich unzulässiger Gesetzesfortbildung betreten sein.

99 Vgl. dazu Fn. 97.

100 Wobei allerdings § 89 TKG selbst in zahlreichen Punkten dem alten Sprachtelefonieumfeld verhaftet bleibt. So auch *Hoeren* (o. Fn. 33), S. 188. Vgl. dazu nur § 89 V S. 2 TKG und insbesondere § 89 II Nr. 2 („Anruf“, „angerufenen Anschluss“) und Nr. 3 a) („Rufnummern“, „Anrufen“, „Anrufern“, „telefonische Beratung“) und b) („Anrufe“, „Rufnummern“) sowie weiterführend *Koenig/Neumann*. K&R 1999, 145, 146 f. Soweit diese Einschränkung die Verordnungsermächtigung selbst betrifft, scheidet natürlich eine weitergehende Umsetzung von vornherein aus.

## Verhinderung des Digital Divide als Zukunftsaufgabe – ein Plädoyer gegen die Errichtung von E-Barriers\*

Von Professor Bernd Holznagel, Münster, Professor Stefaan Verhulst, Oxford, Andreas Grünwald, Münster, und Kathrin Hahne, Münster\*\*

Das Internet boomt. Längst ist es zu einem globalen Phänomen geworden, das auch in Deutschland zunehmend Einfluss auf zentrale Lebens- und Arbeitsbereiche der Bürger nimmt. Es verändert die Art und Weise, in der Menschen miteinander kommunizieren, wie sie lernen, ausgebildet werden und arbeiten. Auch die Teilnahme am Wirtschaftsleben nimmt in Zeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs andere Formen an.<sup>1</sup> Politische Willensbildung und demokratische Bürgerbeteiligung erreichen durch E-Government neue Dimensionen.<sup>2</sup> Die Vorzüge des Internet werden gegenwärtig jedoch nicht von allen in gleicher Weise genutzt. Das „Netz der Netze“ ist heute ein Medium, das vorwiegend von jungen, gut ausgebildeten und besser verdienenden Menschen in Anspruch genommen wird. Ein Ausschluss vieler aus der Cyberwelt ist dann nicht mehr akzeptabel, wenn immer mehr der vom Staat oder der Wirtschaft angebotenen Dienstleistungen online abgewickelt werden. Um die Potenziale der entstehenden Infor-

mationsgesellschaft bestmöglich nutzen zu können und eine Abkoppelung breiter Bevölkerungskreise von dieser Entwicklung zu verhindern, müssen die bestehenden Zugangshürden (E-Barriers) abgebaut werden. So müssen die Online-Medien u. a. für jedermann finanziell erschwinglich werden, in seinem direkten Lebensumfeld zugänglich sein und gewisse Mindeststandards einer komfortablen Nutzung aufweisen. Die Abwendung eines „Digital Divide“ – der Aufspaltung der Bevölkerung in Nutzer und Nicht-

\* Überarbeitete Fassung eines anlässlich der Tagung „Abbau von Akzeptanzhürden – Wege zur verstärkten Internetnutzung in Deutschland und Europa“ am 7. 4. 2000 in Münster präsentierten Eckpunktepapiers.

\*\* Mehr über die Verfasser erfahren Sie auf S. VIII.

1 *Deutscher Multimedia Verband e.V.*, Forderungen zur Schaffung von Grundlagen für die Internet Economy, Februar 2000, S. 4.

2 *Grundlegend Barber*. A Place For Us, 1998, S. 79 ff.

3 Die Forderung nach der Überwindung des Digital Divide ist deshalb mittlerweile auch fester Bestandteil der Internetdebatte in den USA. Vgl. nur <http://www.digitaldividenetwork.org/> mit zahlreichen weiteren Fundstellen.